

## **Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Unterbliebener Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. L 157, S. 45, und — Berichtigung — L 195, S. 16) nachzukommen

## **Tenor**

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

### **Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 26. Februar 2008 — Kommission / Luxemburg**

#### **(Rechtssache C-273/07)**

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2005/51/  
EG — Öffentliche Aufträge — Vergabeverfahren“

1. *Vertragsverletzungsklage — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebende Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 9)*

2. *Mitgliedstaaten — Verpflichtungen — Umsetzung der Richtlinien — Verstoß — Rechtfertigung mit der innerstaatlichen Ordnung — Unzulässigkeit (Art. 226 EG) (vgl. Randnr. 10)*

## **Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2005/51/EG der Kommission vom 7. September 2005 zur Änderung von Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG und von Anhang VIII der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Aufträge (ABl. L 257, S. 127) nachzukommen

## **Tenor**

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/51/EG der Kommission vom 7. September 2005 zur Änderung von Anhang XX der Richtlinie 2004/17/EG und von Anhang VIII der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über öffentliche Aufträge verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 28. Februar 2008 —  
Neirinck / Kommission**

**(Rechtssache C-17/07 P)**

„Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bediensteter auf Zeit — Vertragsbediensteter — Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel (OIB) — Einstellungsverfahren — Ablehnung einer Bewerbung — Aufhebungsklage — Schadensersatzklage“